

Regelung der Lande- und Abstellentgelte für den Verkehrslandeplatz Uetersen/Heist

Teil I – Landeentgelt

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Landeentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung in Euro (€) an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Für Drehflügler wird pro 15 Minuten Schwebeflug eine Landegebühr abgerechnet. Tiefe Überflüge werden ebenfalls als eine Landung gewertet.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, sowie bei technischen Notlandungen von allen Luftfahrzeugen. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Ebenfalls kein Landeentgelt ist zu entrichten für Dienstflüge einer Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes. Befreit sind auch Segelflugzeuge und Schleppflugzeuge ansässiger Vereine im Schleppbetrieb.

Die Einräumung ermäßigter Landeentgelte für lärmgeminderte Luftfahrzeuge setzt voraus, dass vor der Ausstellung der Landeentgelt-Quittung/-Rechnung ein Lärmzeugnis nach NfL II -33/90- unaufgefordert vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, um wieviel dB(A) der Lärmgrenzwert unterschritten wird. Es erfolgen Abschläge entsprechend dieser Entgeltregelung bei Unterschreiten des Lärmgrenzwertes um mindestens 4 dB(A) bzw. 8 dB(A).

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht

im Gewichtsbereich	ohne	- 4 dB(A)	- 8 dB(A)
	<u>Lärmschutz</u> €	€	€
bis 1.000 kg	9,24	7,56	5,88
von 1.001 – 1.200 kg	10,92	9,24	6,72
1.201 – 1.400 kg	15,13	13,45	11,76
1.401 – 2.000 kg	21,01	18,49	15,97
2.001 – 3.000 kg	36,13	32,77	30,25
3.001 – 4.000 kg	47,90	43,70	39,50
4.001 – 5.000 kg	59,66	54,62	48,74
ab 5.001 kg	71,43	64,71	58,82
pro angefangene 1.000 kg	11,76	10,08	10,08

3. Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern die Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit des Flugplatzes erfolgt. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % - gegebenenfalls gerundet - der nach 2.) maßgebenden Sätze, mindestens jedoch

ohne Lärmschutz	- 4 dB(A)	- 8 dB(A)
€	€	€
<u>5,88</u>	<u>5,88</u>	<u>5,88</u>

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltregelung sind Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69, Abs.4, LuftPersV und nicht für Überprüfungsflüge zum Scheinerhalt.

Teil II – Abstellentgelt

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Abstellentgelt beträgt

- a) für jede Übernachtung bei einem Höchstabfluggewicht
- | | |
|---|------|
| bis 2.000 kg | 3,91 |
| von 2.001 – 3.000 kg | 6,47 |
| und für jede weitere angefangene 1.000 kg | 2,10 |
- b) für Langzeitabsteller monatlich bei einem Höchstabfluggewicht
- | | |
|---|-------|
| bis 2.000 kg | 72,86 |
| von 2.001 – 3.000 kg | 76,72 |
| und für jede weitere angefangene 1.000 kg | 25,46 |

Für am Flugplatz Uetersen/Heist beheimatete gewerbliche Flugschulen beträgt das monatliche Abstellentgelt für ausschließlich zur Schulung eingesetzter Flugzeuge 50 % der nach II / b) maßgeblichen Sätze.

Teil III – Sonstige Entgelte

1. Luftschiffe

Für Benutzer des Verkehrslandeplatzes mit Luftschiffen haben deren Halter oder Führer Ankermast- und Landeentgelte an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	65,55
für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge	82,77

Das Landeentgelt wird für jede Landung fällig und beträgt

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	15,55
für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge	21,18

2. Ballone

Für die Benutzung des Geländes des Verkehrslandeplatzes für den Start von Ballonen haben die Halter oder Fahrer für jeden Start ein Entgelt zu entrichten.

Das Startentgelt beträgt	7,14
--------------------------	------

3. Gleitschirme (Windenstart)

Für den Betrieb mit Gleitschirmen haben die Betreiber oder die Piloten ein Startentgelt zu entrichten.

Das Startentgelt beträgt für jeden Start

für einen Soloflug	0,42
für einen Tandemflug	0,84

Teil IV – Flugbetrieb außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (=PPR von SR -30 bis Betriebsbeginn bzw. von Betriebsschluss bis SS +30) wird ein Zuschlag erhoben.

Für Inhaber einer gültigen Aussenstart-/Aussenlandeerlaubnis entfällt dieser Zuschlag, wenn die ihr zugrunde liegenden Auflagen beachtet werden. Muss ein Flugleiter vom

Flugplatzhalter gestellt werden oder wird er angefordert, ist auch dann der Zuschlag zu entrichten.

Für bestellte Starts/Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist auch dann der Zuschlag zu entrichten, wenn der Flug nicht durchgeführt wird und der Platz vergeblich geöffnet wurde.

Der Zuschlag beträgt pro angefangene Stunde: 22,27

Teil V – Berechnung der Entgelte

Die in den Teilen I, II, III und IV aufgeführten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Den Beträgen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (MwSt) hinzuzurechnen. Die Bruttoentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter und Zustimmung zum Lastschrift-Einzugsverfahren monatlich abgerechnet und entrichtet werden.

Teil VI – Gültigkeit

Die Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Die Entgeltregelung vom 31.12.2006./19.01.2017 tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Genehmigt:

Heist, den 17.11.2017

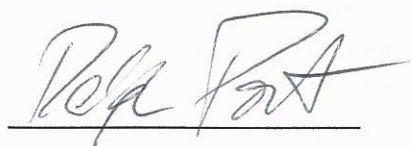
Kiel, den 28. Nov. 2017

FLUGPLATZ UETERSEN/HEIST GmbH

Landesamt für Straßenbau und
Verkehr
Schleswig-Holstein

Im Auftrag

LBV-SH
Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein
Königsweg 59
24114 Kiel



R.Post
Geschäftsführer

gez. _____

